

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 35/2013

Veröffentlicht am: 11.07.2013

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 08. Juli 2013 aufgrund des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I Hessen 2012, 14, S. 227 ff.) iVm §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 20 und 15 Abs. 8 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Marburger Centrums ANTIKE WELT (MCAW) VOM 08.07.2013

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Das Marburger Centrum Antike Welt (MCAW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Es dient dem Ziel,
 1. die Kooperation zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zu intensivieren, die sich mit antiken Kulturen im weitesten Sinne befassen,
 2. eine Optimierung der Nutzung diesbezüglicher Ressourcen der Philipps-Universität zu erreichen,
 3. einen Beitrag zur Schärfung des wissenschaftlichen Profils der Philipps-Universität zu leisten,
 4. die Darstellung von Forschungsergebnissen der an dem Zentrum beteiligten Fächer in der universitären und außeruniversitären Öffentlichkeit zu verbessern,
 5. allgemein einen Beitrag zur Vermittlung des kulturellen Erbes der Antike in der Öffentlichkeit zu leisten.
- (2) Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Durchführung gemeinsamer Vortragsveranstaltungen,
 2. Kooperationen in der Lehre: Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen und Verknüpfung bestehender Modulangebote durch gegenseitigen Im- und Export von Lehrveranstaltungen in die Bachelor- und Masterstudiengänge,
 3. Forschungsk Kooperationen,
 4. Planung und Einrichtung von Ausstellungen im Universitätsmuseum,
 5. Erarbeitung von Angeboten zur Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
 6. Herstellung und Ausbau von Kontakten zu Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

7. Vernetzung der Betreuungsangebote für Doktorandinnen und Doktoranden,
8. Durchführung gemeinsamer Exkursionen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Zentrum die unter § 2 Abs. 2 bis 3 genannten Personen insbesondere folgender Fachgebiete und Professuren angehören:
 1. Ägyptologie
 2. Alte Geschichte
 3. Altes Testament
 4. Altorientalistik
 5. Bürgerliches Recht und Römisches Recht
 6. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
 7. Geschichte der Alten Kirche und des Christlichen Orients
 8. Gräzistik
 9. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
 10. Klassische Archäologie
 11. Latinistik
 12. Neues Testament
 13. Semitistik
 14. Vor- und Frühgeschichte
- (2) Mitglieder sind die dem Zentrum auf der Grundlage der mittelfristigen Entwicklungsplanung des Zentrums zugeordneten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der unter § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Fachgebiete, die in diesen Fachgebieten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG) und der technisch-administrativen Mitglieder, ebenso Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Studierende von Studiengängen, an denen die unter § 2 Abs. 1 genannten Fachgebiete und Professuren beteiligt sind, können auf Antrag Mitglied des Zentrums werden.
- (4) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, akademische Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitglieder und Studierende anderer Fachgebiete der Philipps-Universität können auf eigenen Antrag oder Vorschlag des Direktoriums Mitglied des Zentrums werden.
- (5) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, akademische Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen sowie den Fachgebieten aus anderen Gründen auf längere Zeit verbundene Personen können dem Zentrum auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag des Direktoriums mit beratender Stimme angehören, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind.

§ 3 Aufnahme neuer Mitglieder, Rücktritt von sowie Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 2 Abs. 3 und 4 und Angehöriger nach § 2 Abs. 5 erfolgt durch Beschluss des Direktoriums.
- (2) Mitglieder nach § 2 Abs. 4 und Angehörige nach § 2 Abs. 5 können mit Wirkung zum Semesterende einen Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.
- (3) Die Mitgliedschaft Studierender endet entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

§ 4 Organe des Marburger Centrums Antike Welt sind:

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Mitglieder des Direktoriums sind:
 - a) die dem Zentrum zugeordneten Professoren,
 - b) vier wissenschaftliche Mitglieder (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG),
 - c) ein technisch-administratives Mitglied (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG) und
 - d) zwei Studierende.

Die Mitglieder des Direktoriums müssen Mitglieder der Philipps-Universität Marburg sein.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Professorinnen und Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nötigenfalls ist die Stimme jeder Professorin und jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, dass die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten des Zentrums, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
 2. die Planung des Einsatz der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 HHG iVm § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
 3. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben,
 4. die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,
 5. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
 6. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (3) Das Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Direktoriumsmitglieder dies verlangen.

§ 7 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und ihre oder seine Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl soll möglichst zwei Monate vor Amtsantritt erfolgen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Marburger Centrum Antike Welt und vertritt es nach außen. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall sechs Tage. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet den Mitgliedern jährlich über die Entwicklung des Marburger Centrums Antike Welt. Sie oder er ist auch für die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verantwortlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Belange des Zentrums. Sie hat die Aufgabe, das Direktorium bzw. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zu beraten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch das Direktorium einzuberufen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Marburg, den 11.07.2013

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 12.07.2013</p>
--